

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Staatssekretariat für Migration  
Stabsbereich Recht  
Herr Bernhard Furer  
Frau Carola Haller  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

26. Mai 2015

### **Entwürfe zur Änderung des Ausländergesetzes:**

#### **1. Umsetzung von Art. 121a BV**

#### **2. Anpassung der Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Februar 2015 haben Sie uns zur Stellungnahme zu Entwürfen zur Änderung des Ausländergesetzes: 1. Umsetzung von Art. 121a BV und 2. Anpassung der Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Eine abschliessende Beurteilung der Umsetzung von Art. 121a BV ist unseres Erachtens ohne ein konkretes Verhandlungsergebnis bezüglich der Anpassung des FZA und allenfalls den Einbezug weiterer Begleitmassnahmen nicht möglich. Sollte das bestehende Freizügigkeitsabkommen nicht entsprechend den Vorgaben der geplanten Revision des Ausländergesetzes angepasst werden können, sehen die neuen Verfassungsbestimmungen für diesen Fall keine Regelung vor. Über das weitere Vorgehen müsste gemäss Bundesrat unter Berücksichtigung aller Umstände neu entschieden werden. Nach Erarbeitung der entsprechenden Gesetzesvorlage erwartet der Kanton Solothurn sodann die Durchführung eines weiteren Vernehmlassungsverfahrens.

Wir geben ausserdem zu bedenken, dass die zur Vernehmlassung unterbreitete Umsetzung von Art. 121a BV den Aufträgen gemäss Volkinitiative «Gegen Masseneinwanderung» nur begrenzt entspricht.

#### **2. Umsetzung von Art. 121a BV**

Der Vernehmlassungsentwurf sieht weiterhin und unabhängig vom FZA ein duales System vor, welches in gewissen Bereichen eine privilegierte Zulassung für Angehörige der EU/EFTA-Staaten vorsieht, wie namentlich den Verzicht auf eine Prüfung der beruflichen Qualifikation, den Vorrang bei der Rekrutierung oder die Möglichkeit von separaten Kontingenten.

Die Weiterführung des dualen Systems und somit der Unterscheidung zwischen Angehörigen aus EU/EFTA-Staaten und aus Drittstaaten wird seitens des Kantons Solothurn befürwortet. Denn die Schweiz wird in gewissen Branchen weiterhin auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU/EFTA-Staaten angewiesen sein. Eine strengere Zulassung wie bei Drittstaatsangehörigen würde die Rekrutierung von Personen aus den EU/EFTA-Staaten erschweren und somit dem Arbeitsmarkt Schweiz schaden, weshalb eine privilegierte Zulassung für diese Personen zwingend nötig erscheint.

## **2.1 Höchstzahlen und Kontingente**

Die Festlegung der jährlichen Höchstzahlen für verschiedene Kategorien ist angesichts der verschiedenen Anspruchsgrundlagen und Bedürfnisse einer Pauschallösung klar vorzuziehen. Nur auf diese Weise kann den unterschiedlichen Vorgaben aus völkerrechtlichen Verpflichtungen oder aus der Wirtschaft angemessen Rechnung getragen werden. Eine flexible Regelung ist im Kontext einer Unterteilung in Kategorien hernach in der Praxis anwendbar und somit prinzipiell zu begrüssen.

Bei den Kategorien, die auf eine Erwerbstätigkeit ausgerichtet sind, namentlich „Kurzaufenthaltsbewilligung ab vier Monaten mit Erwerbstätigkeit“ und „Aufenthaltsbewilligung über ein Jahr mit Erwerbstätigkeit“, hat sich das jetzige System bei Drittstaatsangehörigen bewährt. Auch die dabei vorgesehene Unterscheidung zwischen EU/EFTA-Bürgern und Drittstaatsangehörigen ist zu unterstützen.

Für die Umsetzung von Grenzgängerbewilligungen für EU/EFTA-Staatsangehörige ist erstmals eine Kontingentierung vorgesehen. Gerade in der Nordwestschweiz sind die französische und deutsche Grenzzone und deren Bewohnerinnen und Bewohner integrierender Bestandteil unserer Wirtschaftsregion. Die Nordwestschweiz ist auch weiterhin auf den sehr gut funktionierenden überregionalen Arbeitsmarkt angewiesen. Wir lehnen deshalb eine Kontingentierung der Grenzgängerbewilligungen ab. Damit Beschränkungen in jenen Grenzkantonen vorgenommen werden können, in welchen diese mit negativen Einflüssen konfrontiert wurden, ist die gesetzliche Möglichkeit für allfällige Begrenzungen oder andere Einschränkungen zu schaffen.

Dass für längerfristige Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit kantonale Kontingente und Reserven beim Bund geschaffen werden, wird als sinnvoll erachtet. Bei Aufenthalten zum Zweck der Aus- und Weiterbildung erschliesst sich aus dem erläuternden Bericht nicht, nach welchen Kriterien die Auswahl durch öffentliche und private Ausbildungsstätten getroffen werden soll. Der Kanton Solothurn geht davon aus, dass die bisherige, restriktive Zulassungspraxis bei den Drittstaatsangehörigen bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt wird.

Die Unterteilung des Asylbereichs in eine weitere Kategorie kann nachvollzogen werden. Es ist sinnvoll, Personen im Asylverfahren angesichts des provisorischen Aufenthalts keinen Höchstzahlen und Kontingenten zu unterstellen. Die Einführung von Höchstzahlen und Kontingenten bei vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen erscheint indessen fragwürdig. Falls die Kontingente ausgeschöpft wären und keine entsprechenden Entscheide mehr gefällt bzw. die Verfahren dadurch in die Länge gezogen würden, widerspräche dies der Neustrukturierung des Asylverfahrens. Entsprechende Integrationsmassnahmen könnten erst verspätet eingeleitet werden, was kaum dem Willen des Gesetzgebers entsprechen dürfte.

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht wird die Einführung von Höchstzahlen sowie die Kontingentierung im Bereich des Familiennachzuges als problematisch und in der Praxis als nicht durchführbar erachtet. Einschränkungen der Ansprüche auf Familiennachzug sind aufgrund des FZA sowie völkerrechtlicher Bestimmungen kaum möglich.

Aufgrund der Weiterführung des dualen Systems versteht es sich von selbst, dass von der Anzahl her für Angehörige aus EU/EFTA-Staaten und aus Drittstaaten unterschiedliche Höchstzahlen und Kontingente vorgesehen sind.

Was die Zuständigkeit für die Festlegung der jährlichen Höchstzahlen und Kontingente anbelangt, ist im Vernehmlassungsentwurf eine flexible Lösung vorgesehen, die es dem Bundesrat erlaubt, die Aufteilung der Höchstzahlen in kantonale Kontingente an die Kantone zu delegieren, selber vorzunehmen oder auf eine solche Aufteilung zu verzichten. Aus kantonaler Sicht wird die Möglichkeit befürwortet, dass sich die Kantone über die Aufteilung der Höchstzahlen auf die kantonalen Kontingente einigen. Aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Interessen der einzelnen Kantone erscheint es jedoch fraglich, ob sich zwischen diesen innerhalb nützlicher Frist eine auf allseitigem Konsens beruhende Einigung finden lässt. Daher wird die subsidiäre Möglichkeit im Falle der Nichteinigung, wonach der Bundesrat die Kantone anhört und die kantonalen Kontingente in einer Verordnung festlegen kann, ebenfalls begrüsst. Die Indikatoren zur Festlegung der Höchstzahlen sind sinnvollerweise gemeinsam von Bund und Kantonen zu definieren.

Die Zuwanderungskommission berücksichtigt die nationalen und internationalen Entwicklungen im Migrationsbereich und sollte darüber hinaus zwingend auch die Bedürfnisse des hiesigen Arbeitsmarkts beachten. Als Variante wird eine Regelung zur Stellungnahme unterbreitet, wonach die Sozialpartner in der Zuwanderungskommission als Mitglieder vertreten sind. Da es sich bei der Steuerung der Zuwanderung jedoch um eine hoheitliche Aufgabe handelt und die Anhörung der Sozialpartner mit weiterem administrativem Aufwand im Sinne der Koordination und Entscheidungsfindung verbunden wäre, ist ein Einbezug der Sozialpartner in die Zuwanderungskommission abzulehnen.

Wir schlagen somit folgende Änderungen der Bestimmungen vor:

- Art. 17a Abs. 6 E-AuG: Die Höchstzahlen werden in kantonale Kontingente aufgeteilt.
- Art. 17c Abs. 1 E-AuG: Die Kantone einigen sich über die Aufteilung der Höchstzahlen in kantonale Kontingente.
- Art. 17c Abs. 2 E-AuG: Können sich die Kantone nicht einigen, so hört sie der Bundesrat an und legt die kantonalen Kontingente in einer Verordnung fest.
- Art. 17d Abs. 2 E-AuG: Die Kommission berät den Bundesrat bei Grundsatzfragen bezüglich der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern. Sie arbeitet Empfehlungen für die jährliche Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente aus (Art. 17a). Die Kommission berücksichtigt die nationalen und internationalen Entwicklungen im Migrationsbereich und berücksichtigt die Bedürfnisse des hiesigen Arbeitsmarkts.

## **2.2 Inländervorrang**

Dass die Ausdehnung des Inländervorrangs dem klaren Wortlaut von Art. 121a Abs. 3 BV widerspricht, wird bewusst in Kauf genommen und soll gestützt auf die allgemeine Rechtssetzungskompetenz des Bundes im Migrationsbereich (Art. 121 BV) erfolgen. Weshalb es in der Praxis nicht möglich wäre, hier eine klare Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit zu machen, ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, zumal die Staatsangehörigkeiten im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) erfasst sind.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht als Hauptvariante eine Prüfung im Einzelfall vor, wenn es sich nicht um einen Beruf mit ausgewiesenem Fachkräftemangel handelt. Eine Variante sieht vor, auf die Prüfung im Einzelfall zu verzichten. Hierbei ist eindeutig die Hauptvariante zu bevorzugen, jedoch ohne Ausnahmeregelung für Berufe mit ausgewiesenem Fachkräftemangel. Eine Privilegierung für diese Branchen führt zu einer Bevorteilung und könnte möglicherweise zur Umgehung des Inländervorrangs missbraucht werden. Sollte die Ausnahmeregelung indes beibehalten werden, muss eindeutig festgelegt werden, unter welchen restriktiven Voraussetzungen ein ausgewiesener Fachkräftemangel vorliegt. Der Kanton Solothurn bevorzugt, dass sowohl Art. 21 Abs. 2<sup>bis</sup> als auch Art. 22 Abs. 2 E-AuG ersatzlos gestrichen werden.

### **2.3 Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (ausreichende Existenzgrundlage)**

Der Vernehmlassungsentwurf sieht eine vorhergehende Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall vor. Als Variante wird eine summarische Prüfung vorgeschlagen. Die summarische Prüfung würde den administrativen Aufwand zwar kurzfristig erheblich senken, jedoch bestünde die Gefahr von Lohndumping oder zumindest die Gefahr, dass EU/EFTA-Staatsangehörigen nicht den - in gewissen Branchen vertraglich vereinbarten - Mindestlohn bezahlt wird. Zweifelhaft wären diesfalls auch allfällige Verantwortlichkeiten, welche sich aus unzureichenden oder fehlerhaften summarischen Prüfungen ergeben könnten. Die Kontrolle im Einzelfall hat sich überdies bereits bei Drittstaatsangehörigen bewährt. Auch flankierende Massnahmen (FlaM) wie beispielsweise Kontrollen der ausbezahlten Löhne sind einfacher durchzuführen, wenn die Löhne bereits bei Gesuchseinreichung bekannt sind. Aus diesem Grund ist die Hauptvariante mit der Kontrolle im Einzelfall klar zu bevorzugen.

Diese Variante hätte selbstredend zur Folge, dass die personellen Ressourcen der Arbeitsmarktbehörden (Arbeitsbewilligungen) deutlich aufgestockt werden müssten.

## **3. Anpassung der Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration) an Art. 121a BV und an fünf parlamentarische Initiativen**

### **3.1 Anpassung der Integrationsvorlage an Art. 121a BV: Erleichterte Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich**

Obwohl die Ausführungen zur erleichterten Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich, namentlich die Abschaffung der Sonderabgabe und die Abschaffung der Bewilligungspflicht für eine Erwerbstätigkeit und Ersatz durch eine Meldepflicht, auf den ersten Blick als plausibel erscheinen, sind diese Vorschläge bei genauerer Betrachtung zu überdenken. Im erläuternden Bericht wird im Wesentlichen argumentiert, die Sonderabgabe und die Bewilligungspflicht würden für die Arbeitgeber administrative Hürden darstellen und das inländische Potential könne durch deren Aufhebung besser genutzt werden. Grössere Hindernisse bei der Anstellung von Personen aus dem Asylbereich dürften aus Sicht eines Arbeitgebers jedoch die individuellen Faktoren, wie mangelnde berufliche Qualifikationen, fehlende Vernetzung und Erfahrung im (Schweizer) Arbeitsmarkt sowie insbesondere mangelnde Sprachkenntnisse, sein.

#### **3.1.1 Sonderabgabe**

Die Verpflichtung, dass Personen aus dem Asylbereich die Kosten aus dem Verfahren mittels Sonderabgabe bezahlen müssen, wird vom Kanton Solothurn prinzipiell als gerechtfertigt erachtet. Im Falle einer Abschaffung der Sonderabgabe besteht die Gefahr eines Pull-Effekts bei den Asylgesuchen. Die Einreichung eines Asylgesuches in der Schweiz wäre attraktiver als dies zum heutigen Zeitpunkt der Fall ist, weil einer Erwerbstätigkeit bereits während des laufenden Asylverfahrens nachgegangen werden kann, die heutigen Abgaben jedoch nicht mehr geschuldet wären. Überdies kann dem Argument nicht gefolgt werden, dass mit der Neustrukturierung des Asylverfahrens kaum mehr Sonderabgaben geleistet werden. Nach wie vor werden die Personen im erweiterten Verfahren den Kantonen zugewiesen und können nach drei Monaten seit Einreichung des Asylverfahrens eine Arbeitsbewilligung erhalten, so dass es auch weiterhin genügend Anwendungsfälle zur Erhebung der Sonderabgabe geben dürfte. Aus diesem Grund empfiehlt der Kanton Solothurn, die Sonderabgabe für Personen im laufenden Asylverfahren aufrecht zu erhalten.

Hingegen bleiben vorläufig Aufgenommene während mehreren Jahren oder oft gar für immer in der Schweiz. Aus diesem Grund ist es zu begrüssen, entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um diese Personengruppe besser in den hiesigen Arbeitsmarkt zu integrieren. Wenn durch die Abschaffung der Sonderabgabe ein Anreiz geschaffen wird bzw. ein Hinderungsgrund zur Anstellung von vorläufig Aufgenommenen wegfällt und dadurch letztlich Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können, ist dies zu begrüssen. Die vorläufig

Aufgenommenen sollten aus Sicht des Kantons Solothurn besser gestellt werden als diejenigen, die sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden, was mit dieser Massnahme erreicht werden könnte.

Der Kanton Solothurn befürwortet zusammenfassend nur die Abschaffung der Sonderabgabe für vorläufig Aufgenommene, nicht aber für Asylsuchende.

### 3.1.2 Abschaffung der Bewilligungspflicht für eine Erwerbstätigkeit und Ersatz durch eine Meldepflicht

Wie richtig ausgeführt wird, sind vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge nicht selten aufgrund mangelnder beruflicher Qualifikation, fehlender Vernetzung und Erfahrung im (Schweizer) Arbeitsmarkt sowie fehlender Sprachkenntnisse in Tieflohnbranchen tätig. Gerade aus diesem Grund ist diese Personengruppe besonders vor Lohndumping zu schützen. Einzig durch ein vorgelagertes Bewilligungsverfahren kann dieser Schutz gewährleistet werden. In diesem besonders heiklen Bereich sind die Behörden gehalten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um mögliche Schwarzarbeit sowie die Ausbeutung der sich häufig kaum zu wehren wissenden Personen zu verhindern. Mit der Abschaffung der Bewilligungspflicht entfielen eben dieser Schutz. Eine nachgelagerte Kontrolle in diesen Bereichen scheint daher nicht zielführend. Welche Einordnung die vorgesehene Erklärung des Arbeitgebers (Art. 85a Abs. 3 AuG) im rechtlichen Sinne einnehmen wird und welche Rolle sie bei der Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping spielen soll, erschliesst sich weder aus dem Gesetzestext noch aus dem erläuternden Bericht. Die Bewilligungspflicht kann überdies bei den Arbeitgebern als eingespielt betrachtet werden und es kann kaum von einer erheblichen administrativen Hürde die Rede sein, zumal auch die zur Diskussion stehende Meldung mit administrativem Aufwand verbunden wäre.

Das bestehende System hat sich auch dahingehend bewährt, dass die Arbeitgeber gehalten sind, Mutationen aus Arbeitsverhältnissen der zuständigen Behörde zu melden. Im Falle einer Abschaffung droht nicht nur ein fehlender Meldefluss, sondern gar der Wegfall von jeglichen Kontrollen, wie sie beispielweise auch für die Berechnung von Sozialhilfepauschalen notwendig sind. Allfällige nachträgliche Korrekturen von Mutationen zwecks Rückforderung der Sozialhilfepauschalen sind äusserst zeitaufwendig und entsprechend ressourcenintensiv.

Der Kanton Solothurn lehnt deshalb diesen Vorschlag ab.

## **3.2 Rückstufung eines niedergelassenen integrationsunwilligen Ausländers zum Jahresaufenthalter (Pa. Iv. 08.406)**

Ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung und der Ersatz durch eine Aufenthaltsbewilligung im Sinne von Art. 63 Abs. 3 E-AuG widerspricht klar dem Wortlaut von Art. 34 Abs. 1 AuG, wonach eine Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt wird.

Nicht ersichtlich ist zudem, welches Ziel mit einer derartigen Rückstufung verfolgt werden soll. Durch die vorgesehene Rückstufung wird die Integration weder gefördert, noch wird damit eine vermeintlich abschreckende Sanktion für die Ausländerin oder den Ausländer verankert. Die Auswirkungen bei einem temporären Wechsel von einer Niederlassungsbewilligung zu einer Aufenthaltsbewilligung sind für die Betroffenen im Alltag zunächst nur marginal spürbar. Zu bedenken ist überdies, dass ein Widerruf bzw. eine Nichtverlängerung nach einer Rückstufung wiederum unter den weniger strengen Voraussetzungen einer Aufenthaltsbewilligung möglich wäre. Mit anderen Worten wäre auch ein Widerruf aufgrund mangelnder Integration (vgl. Art. 33 Abs. 3 E-AuG) wieder möglich. Mangelnde Integration hätte so im Endeffekt dieselben Konsequenzen wie das Vorliegen der übrigen Widerrufsgründe bei einer Niederlassungsbewilligung. Ob dies im Sinne des Gesetzgebers ist, wird zwar im erläuternden Bericht nicht ausgeführt, darf aber bezweifelt werden. Zudem dürfte in Fällen einer Rückstufung und anschliessendem Widerruf der Aufenthaltsbewilligung eine Wegweisung aufgrund der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz oftmals nicht möglich sein, weil dies dem Grundsatz der

Verhältnismässigkeit zuwiderlaufen würde, so dass die Rückstufung - ausser zusätzlichem administrativen Aufwand für die Behörden - keinen Nutzen bringt. Eine Rückstufung widerspricht überdies der gesamten Konzeption der ausländerrechtlichen Bewilligungen, da bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung eben gerade keine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist. Unseres Erachtens erscheint im Zusammenhang mit der Integration die Prüfung im Zeitpunkt der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wichtiger. Diesem Umstand wurde bereits in den in der Integrationsvorlage vorgesehenen Änderungen gebührend Rechnung getragen (vgl. Art. 34 Abs. 2 lit. c E-AuG, Art. 42 Abs. a lit. b E-AuG, Art. 43 Abs. 1 lit. b E-AuG). Weiterer Handlungsbedarf besteht aus Sicht des Kantons Solothurn daher nicht.

Den Ausführungen im erläuternden Bericht zum Erlöschen des Anspruches auf Familiennachzug gemäss Art. 51 Abs. 2 lit. a E-AuG kann vollumfänglich gefolgt werden, so dass eine Ausdehnung der Erlöschensgründe abzulehnen ist. Abgesehen vom Erlöschensgrund wird der Verlust des Rechtsanspruches gestützt auf Art. 43 AuG nach einer Rückstufung dadurch abgemildert, dass das Bundesgericht Ausländerinnen und Ausländern mit gefestigtem Anwesenheitsrecht gestützt auf Art. 8 EMRK einen Rechtsanspruch auf Nachzug von Kindern zuerkannt hat.

### **3.3 Integration gesetzlich konkretisieren (Pa. Iv. 08.420)**

Generell ist es positiv zu bewerten, dass sich die vorgesehenen Bestimmungen zur Integration mit dem kantonalen Integrationsprogramm 2014 - 2017, insbesondere mit der Ausgestaltung der Erstinformation in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden, decken. Die Verbindlichkeit des Integrationsprozesses zu erhöhen und die Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie den Trägern von Regelstrukturen zu präzisieren, damit die Erwartungen an die Integration den Betroffenen klar kommuniziert und auch eingefordert werden können, ist zu begrüssen. Dem Bundesrat ist insofern zuzustimmen, dass kein zusätzlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, da die Integration künftig bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu prüfen sein wird (Art. 34 Abs. 2 lit. c E-AuG) und die dafür relevanten Integrationskriterien in der wichtigen Schlüsselnorm des Art. 58 E-AuG festgelegt sind. Ausserdem ist ein schwerwiegender Verstoss bzw. eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bereits heute als Widerrufsgrund vorgesehen. In Bezug auf Zwangsheiraten wurde mit Art. 181a StGB am 01. Juli 2013 ein qualifizierter Nötigungstatbestand als explizite Strafnorm geschaffen. Dabei sind die Schwierigkeiten eines Nachweises offensichtlich, da die Opfer in Strafverfahren in den wenigsten Fällen kooperativ sind und sie zwar Hilfe und Schutz vor Zwangsheirat wünschen, aber die Täterinnen und Täter, die in der Regel nahe Verwandte sind - sei es aus Mitgefühl oder Angst - nicht belasten wollen.

### **3.4 Kein Familiennachzug bei Bezug von Ergänzungsleistungen (Pa. Iv. 08.428)**

Dass die Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung im Rahmen des Familiennachzuges bei Aufenthaltsbewilligungen wie auch bei Niederlassungsbewilligungen nur bei genügend finanziellen Mitteln möglich sein soll, ist an sich nicht zu beanstanden. Den vorgeschlagenen Ausschluss des Familiennachzuges bei Bezug von Ergänzungsleistungen ist daher bezüglich der verfolgten Zielsetzung nachvollziehbar. Eine Einschränkung des Familiennachzuges ist indes aufgrund von verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen kaum möglich. Des Weiteren ist zu bezweifeln, dass das FZA dahingehend geändert werden kann. Damit wird die Anwendung auf eine kleine Personengruppe aus Drittstaaten beschränkt, was angesichts deren Grösse und den sonstigen klaren Anforderungen für einen Bezug von Ergänzungsleistungen faktisch wenig Einfluss auf die Höhe der Zuwanderung haben dürfte. Das Anliegen einer Erweiterung der Meldepflichten bzw. die rechtliche Grundlage für eine Datenbekanntgabe zu schaffen, ist sicherlich sinnvoll, diesem wurde jedoch bereits im Rahmen der laufenden Teilrevision des AuG betreffend Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung (Pa. IV. 10.485) genügend Ausdruck verliehen.

### **3.5 Mehr Handlungsspielraum für die Behörden (Pa. Iv. 08.450)**

Dass Niederlassungsbewilligungen von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, auch bei dauerhafter und erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit widerrufen werden können, ist zu begrüssen. Da es den zuständigen Behörden obliegt, zu entscheiden, in welchen Fällen Niederlassungsbewilligungen zu widerrufen sind und dabei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wie bei den übrigen Widerrufsgründen stets zu beachten bleibt, droht mit der Aufhebung von Art. 63 Abs. 2 AuG keine Gefahr von unnötigen und unangemessenen Massnahmen.

### **3.6 Vereinheitlichung beim Familiennachzug (Pa. Iv. 10.485)**

Erfahrungsgemäss kommt es selten vor, dass bei der Prüfung eines Familiennachzugsgesuches keine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist. In diesem Zusammenhang wird die Zustimmung des Vermieters verlangt, wonach dieser damit einverstanden ist, dass die nachzuziehende Person bei der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller Wohnsitz nimmt. Dadurch, dass das Erfordernis gesetzlich verankert wäre, könnte der Gesuchsteller zwar verbindlicher angehalten werden, eine bedarfsgerechte Wohnung anzumieten. Verhindert werden könnte jedoch nicht, dass die Ehegatten nach erfolgter Bewilligung in eine nicht bedarfsgerechte Wohnung umziehen. In Bezug auf den geltenden Anspruch aber auch im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit ist überdies fraglich, ob ein Familiennachzugsgesuch lediglich wegen Nichtvorliegens einer bedarfsgerechten Wohnung abgewiesen werden kann (Art. 43 Abs. 1 lit. b E-AuG), weshalb diese Anpassung insgesamt abzulehnen ist.

Bereits heute ist es möglich, ein Familiennachzugsgesuch aufgrund des Bezugs von Sozialhilfeleistungen abzuweisen, da die Rechtsansprüche des Familiennachzuges unter Vorbehalt der Erlöschensgründe von Art. 51 Abs. 2 AuG stehen. Nach Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG erlöschen diese Ansprüche, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen. Ein solcher besteht unter anderem, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 62 lit. e AuG). Obwohl die Anpassung des geplanten Art. 43 Abs. 1 lit. c E-AuG damit nicht nötig ist, wird sie im Sinne einer gesetzestechnischen Vereinheitlichung nicht beanstandet.

Das Erfordernis der am Wohnort gesprochenen Landessprache im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. e AuG ist zu begrüssen. Damit würde ermöglicht, der nachzuziehenden Person verbindlich den Besuch eines Sprachkurses aufzuerlegen. Es wird seitens des Kantons Solothurn jedoch als sinnvoller erachtet, den Besuch vorgängig als Bedingung aufzuerlegen und anlässlich der ersten Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung eine Bestätigung des erfolgten Kursbesuches einzuverlangen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Sprachkurs effektiv besucht und auch abgeschlossen wird.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns und ersuchen Sie, unsere Ausführungen in der weiteren Bearbeitung angemessenen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Heim  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber